

Mustersatzung (gemeinnützig)

(für nicht-gemeinnützigen Verein abwandeln)

vom §§. \$\$. 20XX

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Weltladen XY e.V.“

Sitz des Vereins ist XY. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist:
 - a. die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
 - b. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung aller Aktivitäten, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung im Globalen Süden bedeuten und ein Bewusstsein für die globalen Zusammenhänge zwischen Ländern des Globalen Nordens und des Globalen Südens bilden. Dies geschieht insbesondere durch
 - a. Information der Öffentlichkeit über Grundlagen, Ziele und Inhalte des Fairen Handels im Sinne der Fair-Handels-Definition der internationalen Dachorganisationen des Fairen Handels¹.
 - b. Finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen in Ländern des Globalen Südens, insbesondere durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Weltladens in XY.
 - c. Veranstaltungen, Publikationen und öffentliche Aktionen.
 - d. Kontakt und Austausch mit Menschen anderer Völker.
3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. 1. beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

¹ „Fairer Handel ist eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruht und nach mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel strebt. Durch bessere Handelsbedingungen und die Sicherung sozialer Rechte für benachteiligte Produzent:innen und Arbeiter:innen – insbesondere in den Ländern des Südens – leistet der Faire Handel einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung.

Fair-Handels-Organisationen engagieren sich – gemeinsam mit Verbraucher:innen – für die Unterstützung der Produzent:innen, die Bewusstseinsbildung sowie die Kampagnenarbeit zur Veränderung der Regeln und der Praxis des konventionellen Welthandels.“ (Forum Fairer Handel 2002)

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Vereinsführung werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und die Satzung des Vereins durch eine schriftliche Beitrittserklärung anerkennen.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck anerkennen und durch Zuwendungen unterstützen.
4. Über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet bei ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch
 - a. schriftliche Nachricht an den Vorstand
 - b. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Vereinsführung/der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen zuvor schriftlich oder per E-Mail ein. Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung per Post oder die Absendung der E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse.
2. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von 1/3 aller Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und/oder Anträge stellen, die dann nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen sind. Ergänzungen und/oder Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben, eine vorherige Versendung an die Mitglieder ist nicht erforderlich.
Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder über die

Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinspolitik
 - b. Entgegennahme von Berichten über den Fortgang der Arbeit
 - c. Bildung von Ausschüssen
 - d. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahl des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Abnahme der Jahresrechnung
 - h. Wahl eines/r Kassenprüfers/in und Entgegennahme des Prüfungsberichts
 - i. Erstellung einer Geschäftsordnung
 - j. Entscheidung über Änderungen der Satzung
 - k. Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde (Abs. 1).
6. Die Mitgliederversammlung wird entweder von einem Mitglied der Vereinsführung geleitet oder die Mitgliederversammlung wählt eine:n Versammlungsleiter:in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Fördernde Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Ausnahme: Ausschluss von Mitgliedern [§4 Abs. 5] sowie Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins [§7 Abs. 10, §12]). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Die Art der Abstimmung bestimmt der:die Versammlungsleiter:in. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.
9. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Eine Blockwahl ist nicht zulässig.
10. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und sind damit beurkundet.

§ 8 Online-Mitgliederversammlungen und schriftliche Beschlussfassung

- I. Abweichend von §7 kann der Vorstand vorsehen, dass die Mitglieder
 - a. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
 - b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor oder nach der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail abgeben können.

Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn – nach ordnungsgemäßer Einladung (§7 Abs. (1)) – mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform (Post, E-Mail, Fax) abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

2. Möglich ist auch eine Online-Mitgliederversammlung mit anschließender schriftlicher Beschlussfassung innerhalb einer auf der MV festgelegten Frist.

§ 9 Die Vereinsführung/der Vorstand

1. Die Vereinsführung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. mindestens drei und höchstens fünf vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder
 - b. bis zu fünf weitere nicht vertretungsberechtigte Mitglieder der Vereinsführung
2. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist. Personen können auch in Abwesenheit gewählt werden.
3. Die nicht vertretungsberechtigten Mitglieder der Vereinsführung werden vom vertretungsberechtigten Vorstand gewählt. Auch sie werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist. Personen können auch in Abwesenheit gewählt werden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erstattet der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht, bereitet den Haushaltsplan vor und erstellt die Jahresrechnung einschließlich eines Rechnungsberichts. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB), bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten ab 1.000 € zu zweit.
5. Die Vereinsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Vereinsführung geregelt werden (siehe §10).

§10 Geschäftsordnung/Vereinsordnung

1. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
2. Vereinsordnungen können insbesondere zur Regelung der Entscheidungsfindung, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Mitgliedsbeiträge, der Vereinsfinanzen sowie der Führung und Verwaltung von Abteilungen erlassen werden.
3. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 11 Kassenprüfung

Die:Der Kassenprüfer:in werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Rechnungs- und Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Ein Bericht über die erfolgten Prüfungen ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss muss mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und der Völkerverständigung.

Der Verein wird hiermit am \$\$\$ errichtet.

(Blatt mit Unterschriften der Gründungsmitglieder)